

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Praxishilfe

Praxishilfe zur SKOS-RL D.4.3

Berechnung der Verwandten- unterstützung

April 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	3
2.	Allgemeines zur Berechnung und Vereinbarung möglicher Verwandtenunterstützung.....	3
3.	Zwei Varianten: Einfache Berechnung oder vertiefte Berechnung	4
	Variante A: Steuerbares Einkommen und Vermögen.....	4
	Variante B: Effektives Einkommen und Vermögen	4
4.	Anrechenbares Einkommen	5
5.	Anrechenbarer Bedarf	6
6.	Sonderfälle.....	6
6.1.	Volljähriges Stiefkind in einer Notlage	6
6.2.	Schwiegereltern in einer Notlage	6
6.3.	Schwiegereltern in günstigen finanziellen Verhältnissen.....	8
6.4.	Alleinerziehende	8

1. Grundlagen

Wenn Personen einen Anspruch auf Sozialhilfe haben, kann auch ein Anspruch auf Verwandtenunterstützung bestehen. Unterstützungspflichtig sind Verwandte in auf- und absteigender Linie, die in überaus günstigen Verhältnissen leben. Ein Anspruch auf Verwandtenunterstützung geht dem Anspruch auf Sozialhilfe vor (Subsidiarität, SKOS-RL A.3).

Die vorliegende Praxishilfe dient als Grundlage zur Bemessung einer einvernehmlichen Lösung für Verwandtenunterstützung zwischen Sozialdienst und unterstützungspflichtigen Verwandten. Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, vermag ein Sozialdienst die Verwandtenunterstützung nicht mit einer Verfügung zu regeln. Sie darf auch nicht als hypothetischer Betrag im Unterstützungsbudget angerechnet werden. Ohne einvernehmliche Lösung muss die Verwandtenunterstützung klageweise vor Zivilgericht geltend gemacht werden. Dabei ist zu beachten, dass die Zivilgerichte nicht an die hier vorgeschlagene Berechnungsweise gebunden sind.

2. Allgemeines zur Berechnung und Vereinbarung möglicher Verwandtenunterstützung

Durch Sozialdienste ist eine mögliche Verwandtenunterstützung anhand folgender Formel zu berechnen. Sie entspricht der Hälfte des Überschusses zwischen anrechenbarem Einkommen minus anrechenbarem Bedarf. Ob bei der Berechnung das steuerbare Einkommen oder das effektive Nettoeinkommen angerechnet werden soll, ist vom gewählten Vorgehen abhängig, wie auf den nachfolgenden Seiten erläutert wird (vgl. Ziff. 3).

$$\text{Betrag der Verwandtenunterstützung} = \frac{\text{Anrechenbares Einkommen + Vermögenverzehr} - \text{Anrechenbarer Bedarf (Pauschale für gehobene Lebensführung)}}{2}$$

Wenn eine einvernehmliche Lösung zur Leistung von Verwandtenunterstützung getroffen werden kann, ist dies in der Regel in einer Vereinbarung zwischen Sozialdienst und Verwandten festzuhalten. Der Unterstützungsbetrag kann den Verwandten durch den Sozialdienst in Rechnung gestellt und dann bei der Bedarfsbemessung für die unterstützte Person als Einnahme angerechnet werden.

Wenn durch vermittelte Verwandtenunterstützung eine Ablösung der betreffenden Person möglich und sinnvoll ist, kann die Vereinbarung auch direkt zwischen den Verwandten getroffen werden - allenfalls vermittelt durch den Sozialdienst. Dabei ist aber zu berücksichtigen, ob eine direkte Vereinbarung zwischen den Verwandten und damit die Schaffung eines direkten Abhängigkeitsverhältnisses für den konkreten Fall zielführend ist.

3. Zwei Varianten: Einfache Berechnung oder vertiefte Berechnung

Die Begriffe „Einkommen“ und „Vermögen“ können sich auf die steuerbaren Werte (Bundessteuern) oder die effektiven Einkommens- und Vermögensverhältnisse beziehen. Es steht dem Sozialdienst frei, an welchen Angaben er sich für die Bemessung möglicher Verwandtenunterstützung orientiert. Im Sinne eines verwaltungsökonomischen Vorgehens empfiehlt die SKOS folgendes Vorgehen:

Es wird empfohlen die Verwandtenunterstützung einvernehmlich auf Grundlage von steuerbarem Einkommen und Vermögen zu berechnen (Variante A).

Eine vertiefte Berechnung auf Grundlage effektiver Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Variante B) ist dann empfohlen, wenn mit Variante A keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

Variante A: Steuerbares Einkommen und Vermögen

Allenfalls kann eine einvernehmliche Lösung mit einer einfachen Berechnung gefunden werden, die sich nur auf steuerbares Einkommen und Vermögen stützt. Um eine Schweizweit möglichst einheitliche Bemessungsgrundlage zu haben, wird eine Orientierung an steuerbaren Einkommens- und Vermögenswerten gemäss direkter Bundessteuern empfohlen.

In der Regel können Sozialhilfeorgane entsprechende Angaben von den kantonalen Steuerämtern auf Anfrage erhalten. Wo die Angaben von den Steuerämtern nicht herausgegeben werden, können sie von den betreffenden Verwandten direkt angefragt werden. Bei der direkten Kontaktaufnahme von Verwandten sind die kantonalen Vorgaben zu Daten- und Persönlichkeitsschutz der unterstützten Personen zu berücksichtigen.

Variante B: Effektives Einkommen und Vermögen

Bei dieser Variante gelten die Begriffe Einkommen und Vermögen gemäss SKOS-RL D.1 und D.3. Diese vertiefte Prüfung kann auf Wunsch des Sozialhilfeorgans oder auch der Verwandten erfolgen.

- Sozialhilfeorgane können dann ein Interesse an einer vertieften Prüfung haben, wenn aufgrund der vorhandenen Informationen davon ausgegangen werden kann, dass das steuerbare Einkommen und Vermögen (z.B. wegen umfassender Abzüge, Veränderung der finanziellen Verhältnisse) stark von den effektiven finanziellen Verhältnissen abweicht.
- Verwandte können dann ein Interesse an einer vertieften Prüfung haben, wenn sich die finanziellen Verhältnisse seit der letzten Steuerveranlagung geändert haben, wenn Verpflichtungen bestehen, die aus den Steuerdaten nicht ersichtlich sind oder wenn die finanziellen Verhältnisse von verheirateten oder eingetragenen Partnerschaften gesondert geprüft werden sollen.

4. Anrechenbares Einkommen

Unabhängig davon, ob das steuerbare oder das effektive Einkommen berücksichtigt wird, gelten folgende Grundlagen:

Einkommen

Berücksichtigt wird das Einkommen der Verwandten ebenso wie auch das Einkommen von deren Partner aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft (vgl. jedoch die Sonderfälle für verschwängerte Personen gemäss Ziff. 6).

Vermögensverzehr

Berücksichtigt wird jener Anteil des Vermögens, dessen Verzehr nach Abzug eines Freibetrags und unter Würdigung des Alters der verwandten Person als zumutbar scheint (Umwandlungsquote). Der Vermögensverzehr pro Monat entspricht $1/12$ des Betrags, wie er auf folgender Grundlage bemessen wird:

Freibetrag

Vom steuerbaren Vermögen sind die folgenden Beträge abzuziehen:

Alleinstehende	250 000 Franken
Verheiratete/ Eingetragene Partner	500 000 Franken
pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung)	40 000 Franken

Umwandlungsquote

Alter des/der Verwandten*	Verzehr pro Jahr
18–30	$1/60$
31–40	$1/50$
41–50	$1/40$
51–60	$1/30$
Ab 61	$1/20$

* bei unterschiedlich alten Personen in Ehe oder eingetragener Partnerschaft ist das Alter der jüngeren Person massgebend.

5. Anrechenbarer Bedarf

Zur Leistung von Verwandtenunterstützung sind nur Personen in guten finanziellen Verhältnissen verpflichtet. Als anrechenbarer Bedarf sind daher folgende Pauschalen für die gehobene Lebensführung zu berücksichtigen:

Pauschale für gehobene Lebensführung (pro Monat)

1-Personenhaushalt	10 000 Franken
2-Personenhaushalt	15 000 Franken
Zuschlag pro Kind im selben Haushalt (minderjährig oder in Ausbildung)	1 700 Franken

6. Sonderfälle

Eine Pflicht zur Leistung von Verwandtenunterstützung besteht nur in gerader verwandtschaftlicher Linie (Grosseltern-Kind-Enkel, vgl. Art. 328f. ZGB). So entstehen Fragen zu (indirekter) Verwandtenunterstützung zwischen verschwägerten Personen

6.1. Volljähriges Stiefkind in einer Notlage

Muss das volljährige Kind einer nicht mit dem anderen Elternteil, sondern mit einem Dritten verheirateten Person unterstützt werden, so darf im Rahmen der Verwandtenunterstützung höchstens das vom leiblichen Elternteil selber erzielte Einkommen beansprucht werden. Im Übrigen wird die Verwandtenunterstützung nach den in Ziff. 6.2 gemachten Empfehlungen bemessen.

6.2. Schwiegereltern in einer Notlage

Erhalten die Eltern einer verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Person Sozialhilfe, so darf höchstens das von dieser Person selber erzielte Einkommen und vorhandene Vermögen zur Verwandtenunterstützung beansprucht werden. Das Einkommen und Vermögen der Partnerin oder des Partners ist aber indirekt auch relevant, weil es darüber entscheidet, ob das Paar in günstigen finanziellen Verhältnissen lebt. Es empfiehlt sich daher ein Vorgehen in zwei Schritten:

1. Zuerst muss geprüft werden, ob das Paar in günstigen finanziellen Verhältnissen lebt. Dazu wird eine Berechnung gemacht, wie wenn es sich um einen gemeinsamen Nachkommen handeln würde (vgl. Ziff. 2). Wenn nach dieser Bemessung ein positiver Betrag übrigbleibt, lebt das Paar in günstigen Verhältnissen.
2. In einem zweiten Schritt wird geprüft, welches Einkommen die effektiv in gerader Linie verwandte Person erzielt. Dies ist der Betrag, den man als Verwandtenunterstützung verlangen kann. Aber nur, soweit das Einkommen den in Schritt 1 errechneten Betrag nicht überschreitet.

Auf diese Weise bleibt das Einkommen und Vermögen von Verschwägerten unangetastet. Es kann aber sein, dass die von der Verwandtenunterstützung nicht direkt belastete Person einen grösseren Beitrag an den Unterhalt der Familie leisten muss, weil eine Partnerin oder ein Partner ihre Verwandten in Not unterstützt.

Beispielfall

Der Sohn eines bedürftigen Ehepaars ist 45-jährig und verheiratet, das Paar hat ein minderjähriges Kind. Er hat ein monatliches Einkommen von 4 000 Franken und kein Vermögen. Seine gleichaltrige Frau hat ein Einkommen von 16 000 Franken und 900 000 Franken Vermögen.

1. Prüfung der günstigen Verhältnisse

<p>Anrechenbares Einkommen</p> <p><i>Einkommen</i> 20 000 Franken</p> <p><i>Vermögensverzehr</i> (900 000 – 500 000 Freibetrag Ehepaar – 40 000 Freibetrag Kind)*(1/40) = 9000 Franken pro Jahr = 750 Franken pro Monat</p> <p>= 20 750 Franken</p>	-	<p>Anrechenbarer Bedarf</p> <p><i>2-Personenhaushalt</i> 15 000 Franken</p> <p><i>1 Kind</i> 1 700 Franken</p> <p>= 16 700 Franken</p>	=	<p>2025 Franken</p>
2				

2. Mögliche Verwandtenunterstützung durch den Sohn

Gemäss der Bemessung unter Punkt 1 bleiben 2025 Franken, die als Verwandtenunterstützung verlangt werden könnten, wenn es sich um ein gemeinsames Kind handeln würde. In einem zweiten Schritt muss nun aber geprüft werden, ob die effektiv in gerader Linie verwandte Person dies aus ihrem eigenen Einkommen leisten kann. Gemäss Sachverhalt ist dies der Fall, weil der Mann 4 000 Franken verdient. Es kann daher verlangt werden, dass er 2 025 Franken resp. rund die Hälfte seines Einkommens zur Unterstützung seiner Eltern aufwendet. Weil die Ehefrau so gut verdient, leben die beiden weiterhin in günstigen Verhältnissen.

6.3. Schwiegereltern in günstigen finanziellen Verhältnissen

Es gibt auch die Konstellation, dass ein in Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebendes Paar auf Sozialhilfe angewiesen ist und nur die Eltern einer der beiden Personen herangezogen werden können. Hier ist zu berücksichtigen, dass die leistungsfähigen Eltern zwar nicht für ihre Schwiegertochter oder ihren Schwiegersohn aufkommen müssen, allenfalls aber für Enkelkinder.

- Wenn das bedürftige Paar keine Kinder hat, dann ist nur der Bedarf jenes Partners zu berücksichtigen, dessen Eltern Verwandtenunterstützung leisten können. Es handelt sich dabei um den Umkehrfall von Ziff. 6.1. Die Bemessung ist vorliegend aber einfacher, weil beide leistungspflichtigen Eltern in gerader Linie zu ihrem verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Kind stehen.
Es wird daher empfohlen, dass von dem gemäss der Formel in Ziff. 2 bemessenen Betrag nur $1/2$ (Hälfte) für Verwandtenunterstützung eingefordert wird.
- Wenn das bedürftige Paar gemeinsame Kinder hat, dann ist der Bedarf dieser Kinder und jenes Elternteils zu berücksichtigen, dessen Eltern Verwandtenunterstützung leisten können. Wenn eine Familie beispielsweise aus Eltern mit zwei Kindern besteht, dann können von dem gemäss der Formel in Ziff. 2 bemessenen Betrag $3/4$ (drei Viertel) für Verwandtenunterstützung eingefordert werden, wenn nur ein Enkelkind vorhanden ist wären es $2/3$ (zwei Drittel).

6.4. Alleinerziehende

Alleinerziehende können gegenüber ihren Eltern keine Verwandtenunterstützung geltend machen, wenn die Notlage auf einer Einschränkung der Erwerbstätigkeit zur Betreuung eigener Kinder beruht (Art. 329 Abs. 1^{bis} ZGB).

Diese Ausnahme gilt jedoch nicht zwischen den Eltern und dem Kind der alleinerziehenden Person (also zwischen Grosseltern und Enkelkind). Kinder von Alleinerziehenden (resp. das unterstützende Sozialhilfeorgan) können also Verwandtenunterstützung von ihren Grosseltern beanspruchen.